



## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 So 82/22  
2 K 3411/20

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

P  
geb. XX.11.1998, ,  
Mi  
22769 Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Waitzstraße 8,  
22607 Hamburg,  
- 1-20-BA - ,

g e g e n

Landkreis Mainz-Bingen  
vertreten durch die Landrätin,  
Georg-Rückert-Straße 11,  
55218 Ingelheim,  
- 33b/410-75286 - ,

- Beklagter -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, am 13. Oktober 2022 durch  
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Walter als Einzelrichterin nach § 33 RVG  
beschlossen:

st/-

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. August 2022 geändert.

Der Gegenstandswert für das erstinstanzliche Verfahren wird auf 14.028,- Euro festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Der Bevollmächtigte des Klägers wendet sich gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes in einer ausbildungsförderungsrechtlichen Angelegenheit.

Der 1998 geborene Kläger, der die allgemeine Hochschulreife in Hamburg erworben hat, immatrikulierte sich zunächst zum März 2018 an der Hochschule Mainz für den Bachelorstudiengang „Zeitbasierte Medien“. Zum Beginn des 3. Fachsemesters brach er die Ausbildung ab und exmatrikulierte sich. Im Juli 2019 beantragte er bei der Beklagten Ausbildungsförderung für eine Ausbildung am Institut Galileo Global Education France LISSA (L'institut supérieur des arts appliqués) in Paris. Der angestrebte Abschluss sei der „Bachelor of Arts“. Nachdem die Beklagte eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen am Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) eingeholt hatte, lehnte sie die Gewährung von Förderungsleistungen für den Zeitraum September 2019 bis August 2020 mit Bescheid vom 30. Oktober 2019 ab: Die Voraussetzungen des § 5 BAföG seien nicht gegeben. Die französische Ausbildungsstätte sei nicht gleichwertig mit einer deutschen Ausbildungsstätte. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2020 zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 10. August 2020 Klage bei dem Verwaltungsgericht Hamburg erhoben. Seinem Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juni 2020 - soweit entgegenstehend - zu verpflichten, ihm für den Bewilligungszeitraum September 2019 bis August 2020 Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe für die Ausbildung in der Fachrichtung 3D-Animation, Videogames + VFX am Institut Galileo Global Education France LISAA (L'institut supérieur des arts appliqués) in Paris zu bewilligen, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26. April 2022 stattgegeben. Das Urteil ist rechtskräftig.

Auf den Antrag des Klägers hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 15. August 2022 den Gegenstandswert für das Verfahren auf 9.428,-- Euro festgesetzt. Dabei hat es für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum die Sätze nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG (mtl. 419 Euro + 325 Euro = 744 Euro × 12 = 8.928 Euro) sowie einen Reisekostenzuschuss nach § 4 Abs. 1 BAföG-AuslandszuschlagsV (500 Euro) berücksichtigt. Die Anerkennung von Studiengebühren in Höhe von pauschal 4.600 Euro hat es abgelehnt, da der Kläger kein Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule betreibt, sondern eine schulische Ausbildung.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bevollmächtigten des Klägers. Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Über die Beschwerde entscheidet gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 Hs 2 RVG die Berichterstatterin als Einzelrichterin, weil auch die angefochtene Gegenstandswertfestsetzung durch die Einzelrichterin erfolgt ist.

1. Die gemäß §§ 32 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 RVG statthafte Beschwerde, mit der der Prozessbevollmächtigte des Klägers im eigenen Namen die Heraussetzung des vom Verwaltungsgericht auf 9.428,-- Euro festgesetzten Gegenstandswerts für das gerichtskostenfreie Klageverfahren auf Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG begehrt, ist auch sonst zulässig. Insbesondere übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes auf der Grundlage des von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers erstrebten Gegenstandswerts in Höhe von 14.028,-- Euro die Beschwerdesumme von 200,- Euro.

2. Die Beschwerde hat Erfolg. Der Gegenstandswert ist unter Abänderung des Beschlusses vom 15. August 2022 für das erstinstanzliche Verfahren auf 14.028,-- Euro festzusetzen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt sich der Gegenstandswert nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert eines Verfahrens nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Die Bedeutung einer Sache im Sinne des § 52

Abs. 1 GKG bezieht sich in erster Linie auf das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers. Betrifft dieses eine bezifferte Geldleistung, ist nach § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgeblich. Danach bestimmt sich hier der Gesamtwert des Begehrens des Klägers nach seinem Antrag, ihm für den Zeitraum von September Oktober 2019 bis August 2020 Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe für die Ausbildung in der Fachrichtung 3D-Animation, Video Games + VFX am Institut Galileo Global Allocation France LISAA in Paris zu bewilligen. Der Kläger betreibt seit September 2019 in Frankreich eine Ausbildung an der privaten französischen Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG, bei der im Klageverfahren streitig war, ob sie institutionell gleichwertig mit einer privaten deutschen Hochschule im Sinne der § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG oder mit einer Höheren Fachschule bzw. Akademie nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BAföG ist (vgl. Urteil vom 26. April 2022, Seite 9 ff. UA).

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass das vom Kläger geltend gemachte, den Streitgegenstand bestimmende wirtschaftliche Interesse die für den damaligen Bewilligungszeitraum geltenden Sätze nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG für Unterkunft und den Lebensunterhalt sowie Reisekosten in Höhe von 2 × 250,-- Euro und damit einen Betrag von 9.428 Euro umfasst. Hinzuzurechnen ist nach § 13 Abs. 4 BAföG i.V.m. § 3 Abs. 1 BAföG-AuslandszuschlagsV der einmalige Jahresbetrag für pauschale Studiengebühren in Höhe von 4.600,-- Euro. Dieser ist von dem klägerischen Interesse umfasst. Wie oben ausgeführt, war zwischen den Beteiligten streitig, ob die gewählte private Ausbildungsstätte, die französische Hochschule LISSA, gleichwertig mit einer privaten deutschen Hochschule im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BAföG und daher die Ausbildung förderungsfähig ist. Insoweit umfasste das Begehren des Klägers, ihm für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe zu bewilligen, auch die mögliche Übernahme von Studiengebühren für eine Ausbildung an einer ausländischen Hochschule (§ 13 Abs. 4 BAföG i.V.m. § 3 Abs. 1, 2 BAföG-AuslandszuschlagsV).

Selbst wenn anzunehmen wäre, dass das Interesse des Klägers der Sache nach nur auf die Gewährung von Ausbildungsförderung bezogen auf den Besuch einer im Ausland befindlichen Höheren Fachschule bzw. Akademie im Sinne von § 5 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BAföG gerichtet war, umfasst auch dieses den einmaligen pauschalen Zuschlag für Studiengebühren in Höhe von 4.600 Euro. Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 4 BAföG ist nichts dafür ersichtlich, dass die Regelung nur für Ausbildungen an Hochschulen im Ausland und nicht auch für Ausbildungen an höheren Fachschulen und Akademien gilt. Auch aus § 3 Abs. 1 BAföG-AuslandszuschlagsV ergibt sich nicht, dass nur an Hochschulen im Ausland, nicht aber an Höheren Fachschulen oder Akademien erhobene

notwendige Studiengebühren geleistet werden können. Zwar bestimmt § 3 Abs. 2 BAföG-AuslandszuschlagsV u.a., dass über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus Studiengebühren nur geleistet werden können, wenn die Ausbildung nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann oder im Einzelfall ein besonderes Studienvorhaben des Auszubildenden nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann. Diese die Ausbildung an ausländischen Hochschulen privilegierende Regelung in Abs. 2 legt aber angesichts des Wortlauts des § 3 Abs. 1 BAföG-AuslandszuschlagsV und mangels anderer Hinweise nicht den Schluss nahe, dieser sei stets einschränkend dahingehend zu verstehen, dass Studiengebühren generell nur im Fall des Besuchs einer ausländischen (privaten) Hochschule geleistet werden können.

Eine Kostenentscheidung ist im Verfahren über die Gegenstandswertbeschwerde nicht veranlasst (§ 33 Abs. 9 RVG).

Walter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 14.10.2022

**Stein**  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.